

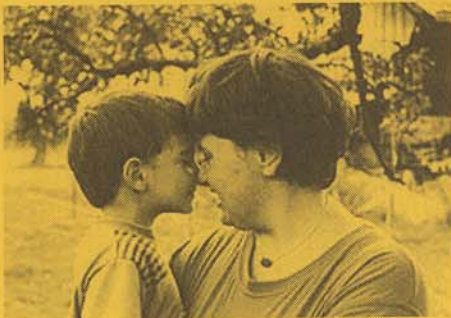
Gemeinsame elterliche Sorge für das Kind

Zum Begriff

(as) Am 1. Januar 2000 ist das neue Ehescheidungsrecht in Kraft getreten. Erst seit diesem Zeitpunkt ist es für unverheiratete oder geschiedene Eltern möglich, die elterliche Sorge gemeinsam wahrzunehmen. Diese verfolgt den Zweck, dass die Eltern fort-dauernd gemeinsam die elterliche und rechtliche Verantwortung für das Kind wahrnehmen können.

Der Begriff der "elterlichen Sorge" wurde mit dem Scheidungsrecht anstelle der früher verwendeten Bezeichnung "elterliche Gewalt" eingeführt.

Auch mit dem neuen Scheidungsrecht wird heute bei einer Scheidung die elterliche Sorge meistens einem Elternteil zugeteilt. Wenn ein Kind von unverheirateten Eltern geboren wird, erhält die Mutter immer noch automatisch die alleinige elterliche Sorge. Wenn die Eltern bestimmte Voraussetzungen erfüllen, kann von der zuständigen Stelle die gemeinsame elterliche Sorge erteilt werden.



Voraussetzungen

Die gemeinsame elterliche Sorge muss mit dem Wohl und den Bedürfnissen des Kindes vereinbar sein. Dies gilt in Bezug auf die Fähigkeiten der Eltern,

- ◆ die Beziehung untereinander und zum Kinde zu gestalten;
- ◆ Lebensverhältnisse und Zukunftspläne mit den Interessen des Kindes abzustimmen;
- ◆ sich über die Aufteilung der Betreuung und des Unterhalts zu verständigen.

Um die gemeinsame elterliche Sorge wahrzunehmen, müssen Eltern nicht

unbedingt zusammen wohnen. Es ist möglich, dass - wie auch in der Ehe - die Betreuung und die finanziellen Unterhaltsleistungen zu verschiedenen Teilen ausgeübt werden. Die Leistungen beider Eltern sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Eltern müssen sich über wesentliche Erziehungsfragen einigen können und ein gegenseitiges Vertrauen in die Fähigkeiten des jeweils anderen Elternteils haben. Dies gilt im Besonderen nach einer Trennung oder Scheidung.



Folgende Fragen sollten die Eltern beispielsweise gemeinsam regeln:

- ◆ Welche Ausbildung ist für unser Kind geeignet?
- ◆ Ist in der Schule die Teilnahme am Religionsunterricht erwünscht?
- ◆ Soll eine Zahnkorrektur vorgenommen werden?
- ◆ Tolerieren wir das Rauchen oder den Alkoholkonsum?

Was für die allgemeine Lebensgestaltung weniger wesentlich ist und darum einzeln beantwortet werden kann, sind folgende Fragen:

- ◆ Wo verbringt der eine Elternteil die Ferien mit dem Kind?
- ◆ Mit wem darf das Kind nach der Schule spielen?
- ◆ Wann sucht man bei einer Erkrankung den Arzt auf?
- ◆ Welche Geschenke darf ein Elternteil dem Kind machen?

Vorgehen der Eltern

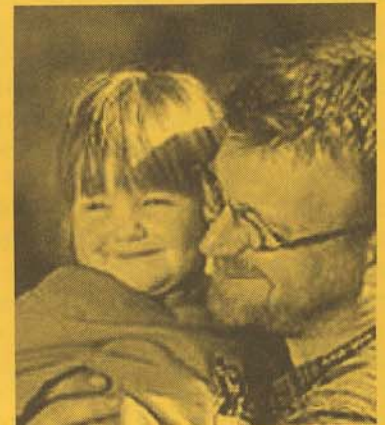
Die Sozialdienste sind gerne bereit, vor Antragsstellung mit den Eltern zu klären, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um die elterliche Sorge gemein-

sam wahrzunehmen. Verläuft diese erste Abklärung positiv, verfassen die Eltern einen Vorschlag für eine Vereinbarung und reichen diesen bei der zuständigen Stelle ein. In der Vereinbarung ist festgehalten, wie die Kinderbetreuung und die Unterhaltskosten aufgeteilt werden sollen. Die Vereinbarung muss praktisch und real durchführbar sowie auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein.

Bei der Regelung des Unterhalts sollten konkrete Beträge festgelegt werden. Diese richten sich nach den realen Aufwendungen und Einkünften von jedem Elternteil sowie nach deren Betreuungsaufwand.

Geschiedene Eltern haben das Besuchsrecht in dieser Vereinbarung detailliert zu regeln. Nicht verheiratete, in gemeinsamem Haushalt lebende Eltern sollten die Betreuung sowohl für die Dauer der Hausgemeinschaft als auch bei deren Auflösung regeln.

Entsprechende Mustervereinbarungen stellen die Sozialdienste gerne zur Verfügung.



Zuständige Stellen

Ob der Antrag um gemeinsame elterliche Sorge eingerichtet werden kann, entscheidet während einer Scheidung das Gericht.

Bei nicht verheirateten Eltern oder bei bereits geschiedenen Eheleuten ist grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

Kontakt

- ◆ Sozialdienste Zollikofen
Tel.: 031 910 91 40
E-Mail: info@zollikofen.ch
Internet: www.zollikofen.ch